

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe Zink, Zinkchlorid, Zinkdistearat

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 154/01)

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe ⁽¹⁾ müssen in Bezug auf Altstoffe Daten übermittelt, Prioritäten festgelegt, Risiken bewertet und erforderlichenfalls Strategien zur Begrenzung dieser Risiken ausgearbeitet werden.

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 wurden folgende Stoffe als prioritäre Stoffe für eine Bewertung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2268/95 der Kommission ⁽²⁾ über die zweite Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 festgelegt:

- Zink,
- Zinkchlorid,
- Zinkdistearat.

Der aufgrund dieser Verordnung als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat hat für diese Stoffe sämtliche Arbeiten zur Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission vom 28. Juni 1994 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der von Altstoffen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt ⁽³⁾ abgeschlossen und eine Strategie zur Begrenzung der Risiken im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 vorgeschlagen.

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (SCTEE) und der Wissenschaftliche Ausschuss „Gesundheits- und Umweltrisiken“ (SCHER) wurden konsultiert und haben Stellungnahmen zu den Risikobewertungen des Berichterstatters abgegeben. Diese Stellungnahmen können auf der Website des jeweiligen Wissenschaftlichen Ausschusses abgerufen werden.

In Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 ist festgelegt, dass die Ergebnisse der Risikobewertung sowie die empfohlenen Strategien für die Risikobegrenzung auf Gemeinschaftsebene gebilligt und von der Kommission veröffentlicht werden. Mit dieser Mitteilung und der zugehörigen Empfehlung 2008/464/EG der Kommission ⁽⁴⁾ werden die Ergebnisse der Risikobewertungen ⁽⁵⁾ und die Strategien zur Begrenzung der Risiken für die obengenannten Stoffe bekannt gegeben.

Die in dieser Mitteilung enthaltenen Ergebnisse der Risikobewertungen und Strategien zur Risikobegrenzung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 eingesetzten Ausschusses.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 231 vom 28.9.1995, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1994, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 19.6.2008.

⁽⁵⁾ Der vollständige Risikobewertungsbericht sowie eine kurze Zusammenfassung sind unter der Internetadresse des Europäischen Chemikalienbüros zu finden:
<http://ecb.jrc.it/existing-substances/>

ANHANG

TEIL 1

CAS-Nr.: 7440-66-6

Einecs-Nr.: 231-175-3

Chemisches Symbol:	Zn
Einecs-Name:	Zink
IUPAC-Name:	Zink
Berichterstatter:	Niederlande
Einstufung ⁽¹⁾ :	F; R15-17 (Zinkpulver — Zinkstaub (luftentzündlich)) N; R50-53 (Zinkpulver — Zinkstaub (luftentzündlich)) N; R50-53 (Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert))

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er in der Risikobewertung beschrieben wird, die der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat. Die Risikobewertung erfolgte nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Methodik für Metalle in Einklang mit dem Technical Guidance Document on Risk Assessment zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission über die Risikobewertung für Altstoffe.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich für die Galvanisierung und in Messing verwendet wird. Andere Verwendungszwecke sind Druckgusslegierungen, gewalztes/gehämmertes Zink, Pigmente und Chemikalien sowie für die Herstellung anderer Zinkverbindungen. Die Verwendung von Zink und bestimmten Zinkverbindungen als Nanomaterialien wurde nicht bewertet.

Die in der Risikobewertung enthaltenen PNEC für Zinkmetall wurden ausschließlich für die Zwecke dieser Risikobewertung ermittelt. Sie dürfen nicht für andere Zwecke, wie die Aufstellung von Umweltqualitätsnormen oder Reinigungsvorschriften, herangezogen werden, ohne dass zuvor eingehend geprüft wird, ob sie für den fraglichen Zweck geeignet sind. Als wesentlicher Teil dieser Überprüfung sollte auf jeden Fall die Bioverfügbarkeit in angemessener Weise berichtigt werden.

RISIKOBEWERTUNG

A. Menschliche Gesundheit

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

VERBRAUCHER

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

(¹) Die Einstufung des Stoffs erfolgt gemäß der Richtlinie 2004/73/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur neunundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. L 152 vom 30.4.2004, S. 1 geändert durch ABl. L 216 vom 16.6.2004, S. 3).

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften)

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

B. Umwelt

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergeben sich folgende Schlussfolgerungen für

das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM MIT SEDIMENTEN

1.1. Es sind besondere Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken für die nachstehend aufgeführten besonderen Gegebenheiten erforderlich. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die lokale aquatische Umwelt (einschließlich Sedimente) infolge der Exposition aufgrund der Gewinnung von Zinkmetall und der Verwendung bei der kontinuierlichen Feuerverzinkung, der Galvanisierung, in Messing, als Druckgusslegierung, als gewalztes/gehämmertes Zink und als Zinkpulver/-staub. Bei einer Reihe von Zinkmetall produzierenden Stätten und für mehrere Situationen der Verarbeitung von Zinkmetall ergaben sich keine unmittelbaren Bedenken, doch kann wegen möglicher hoher regionaler Hintergrundkonzentrationen von Zink ein potenzielles Risiko auf lokaler Ebene nicht ausgeschlossen werden,
- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die regionale aquatische Umwelt (einschließlich Sedimente) wegen höher regionaler Zinkkonzentrationen in einigen, aber nicht allen regionalen Oberflächengewässern und Sedimenten.

In Regionen, in denen es solche Gewässer (einschließlich Sedimente) gibt, wird nachdrücklich empfohlen, die verfügbaren Angaben zu bekannten und potenziellen Quellen von Zinkemissionen und die regionalspezifische natürliche Hintergrundkonzentration eingehend zu berücksichtigen, bevor über Risikobegrenzungsmaßnahmen entschieden wird.

Dem Risikobewertungsbericht zufolge, sind die derzeitigen Anwendungen von Zink und Zinkverbindungen für sich genommen nicht für die festgestellten hohen regionalen Konzentrationen in Oberflächengewässern und Sedimenten verantwortlich.

Wird in Gewässern und Sedimenten eine hohe Zinkkonzentration festgestellt, so kann dies auf eine Kombination aus Zink und Zinkverbindungen zurückzuführen sein. Die hohen Konzentrationen stammen aus verschiedenen Emissionsquellen, u. a. lokale industrielle Punktquellen, historische Kontamination, Bergbau, Geologie und diffuse Quellen. Der Beitrag jeder einzelnen dieser Quellen kann je nach Region unterschiedlich sein.

Lokale industrielle Punktquellen können industrielle Verfahren, bei denen Zink und Zinkverbindungen verwendet und emittiert werden, ebenso einschließen wie Verfahren, die unbeabsichtigt als Quellen wirken und nicht direkt mit der zinkgewinnenden oder -verarbeitenden Industrie in Zusammenhang stehen. Diese wurden in dem Risikobewertungsbericht nicht behandelt, können aber dennoch Zink in die aquatische Umwelt emittieren.

- 1.2. Es sind weitere Informationen und/oder Prüfungen notwendig. Gründe für diese Schlussfolgerung:
- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die aquatische Umwelt (einschließlich Sedimente) an Autobahnen in der EU. Wegen einer Reihe von Unsicherheiten sind zusätzliche Informationen erforderlich, damit dieser Teil der Risikobewertung verfeinert werden kann.
- 1.3. Mit Ausnahme der unter den Ziffern 1.1 und 1.2 aufgeführten sind für keine der lokalen und regionalen Gegebenheiten einschließlich in Bezug auf eine Sekundärvergiftung weitere Informationen und/oder Prüfungen oder Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich, die über die bereits durchgeführten hinausgehen. Grund für diese Schlussfolgerung:
- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM

- 2.1. Es sind besondere Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken für die nachstehend aufgeführten besonderen Gegebenheiten erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:
- Bedenken hinsichtlich der lokalen terrestrischen Umgebung infolge der Exposition aufgrund der Verwendung bei der kontinuierlichen Feuerverzinkung und der Galvanisierung.
- 2.2. Mit Ausnahme der unter der Ziffer 2.1 aufgeführten sind vorläufig für keine der lokalen und regionalen Gegebenheiten (lineare Quellen entlang Straßenrändern und Zinkakkumulation in regionalen Böden) einschließlich in Bezug auf eine Sekundärvergiftung, weitere Informationen und/oder Prüfungen oder Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich, die über die bereits durchgeführten hinausgehen. Grund für diese Schlussfolgerung:
- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN

- 3.1. Bei einigen, aber nicht allen lokalen Gegebenheiten sind Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:
- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf Mikroorganismen in Kläranlagen infolge der Exposition durch einige Zinkmetall produzierende Stätten und einige Verarbeitungsstätten infolge der kontinuierlichen Feuerverzinkung, der Galvanisierung, als Messing oder als Druckgusslegierung.
- 3.2. Mit Ausnahme der unter der Ziffer 3.1 aufgeführten sind vorläufig für keine der lokalen Gegebenheiten weitere Informationen und/oder Prüfungen oder Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich, die über die bereits durchgeführten hinausgehen. Grund für diese Schlussfolgerung:
- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

FÜR DIE UMWELT

Es wird empfohlen:

- im Rahmen der Richtlinien 2008/1/EG ⁽¹⁾ und 2000/60/EG ⁽²⁾ zu prüfen, ob zusätzliches Risikomanagement für andere Quellen für Zinkemissionen als die hergestellte und eingeführte Chemikalie erforderlich ist (z. B. natürliche Quellen, Bergbau, historische Kontamination und Verwendung anderer Zinkverbindungen), die nach der Risikobegrenzungsstrategie wesentlich zu den Zinkemissionen in das Kompartiment Wasser beitragen,
- Zink bei den laufenden Arbeiten zur Erstellung einer Anleitung für die „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) zu berücksichtigen, um die Genehmigungs- und Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 2008/1/EG zu erleichtern.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

TEIL 2

CAS-Nr.: 7646-85-7

Einecs-Nr.: 231-592-0

Summenformel: ZnCl_2

Einecs-Name: Zinkchlorid

IUPAC-Name: Zinkchlorid

Berichterstatter: Niederlande

Einstufung ⁽¹⁾: Xn; R22
C; R34
N; R50-53

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er in der Risikobewertung beschrieben wird, die der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat. Die Risikobewertung erfolgte nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Methodik für Metalle in Einklang mit dem Technical Guidance Document on Risk Assessment zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 über die Risikobewertung für Altstoffe.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich in der chemischen Industrie, bei der Galvanisierung, der Batterieherstellung und in der agrochemischen Industrie (Fungizide) verwendet wird. Hinzu kommt die Verwendung in der Druck- und der Farbstoffindustrie. Eine Verwendung als Nanomaterial wurde nicht geprüft.

RISIKOBEWERTUNG

A. Menschliche Gesundheit

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER

es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich einer akuten Reizung der Atemwege infolge Inhalationsexposition bei der Herstellung von Zinkchlorid.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

VERBRAUCHER

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

⁽¹⁾ Die Einstufung des Stoffs erfolgt gemäß der Richtlinie 2004/73/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur neunundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABL L 152 vom 30.4.2004, S. 1 geändert durch ABL L 216 vom 16.6.2004, S. 3).

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften)

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

B. Umwelt

Die Schlussfolgerungen betreffen lediglich lokale Gegebenheiten. Die in der Risikobewertung für Zinkmetall (Einecs-Nr. 231-175-3) enthaltenen Schlussfolgerungen in Bezug auf die regionalen Umweltrisiken gelten auch hier.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergeben sich folgende Schlussfolgerungen für

das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM MIT SEDIMENTEN

1.1. Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die lokale aquatische Umwelt infolge der Exposition aufgrund der Herstellung in einer Betriebsstätte und der Verwendung in der Farbstoff- und Druckfarbenindustrie (Formulierung und Verarbeitung). Bei einer Herstellungsstätte ergaben sich keine unmittelbaren Bedenken, doch kann wegen hoher regionaler Hintergrundkonzentrationen von Zink ein potenzielles Risiko auf lokaler Ebene nicht ausgeschlossen werden,
- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf Sedimentlebewesen infolge der lokalen Exposition aufgrund der Herstellung in drei Betriebsstätten und der lokalen Exposition aufgrund der Verwendung in der chemischen Industrie (Verarbeitung), der Batterieindustrie (Verarbeitung) sowie der Farbstoff- und Druckfarbenindustrie (Formulierung und Verarbeitung). Bei mehreren Produktionsstätten und Verarbeitungssituationen ergaben sich keine unmittelbaren Bedenken, doch kann wegen hoher regionaler Hintergrundkonzentrationen von Zink ein potenzielles Risiko auf lokaler Ebene nicht ausgeschlossen werden.

1.2. Mit Ausnahme der unter der Ziffer 1.1 aufgeführten sind für keine der lokalen Gegebenheiten einschließlich in Bezug auf eine Sekundärvergiftung weitere Informationen und/oder Prüfungen oder Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich, die über die bereits durchgeführten hinausgehen. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM

2.1. Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich der lokalen terrestrischen Umwelt infolge der Exposition aufgrund der Verwendung in der chemischen Industrie (Verarbeitung) und der Farbstoff- und Druckfarbenindustrie (Formulierung und Verarbeitung).

2.2. Mit Ausnahme der unter der Ziffer 2.1 aufgeführten sind für keine der lokalen Gegebenheiten einschließlich in Bezug auf eine Sekundärvergiftung weitere Informationen und/oder Prüfungen oder Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich, die über die bereits durchgeführten hinausgehen. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN

3.1. Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Mikroorganismen in Kläranlagen infolge der Exposition aufgrund der Herstellung in drei Betriebsstätten und der Exposition aufgrund der Verwendung in der chemischen Industrie (Verarbeitung) sowie der Farbstoff- und Druckfarbenindustrie (Formulierung und Verarbeitung).

3.2. Mit Ausnahme der unter der Ziffer 3.1 aufgeführten sind vorläufig für keine der lokalen Gegebenheiten weitere Informationen und/oder Prüfungen oder Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich, die über die bereits durchgeführten hinausgehen. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

ARBEITNEHMER

Die auf Gemeinschaftsebene geltenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer gelten allgemein als ausreichend, um das von Zinkchlorid ausgehende Risiko im erforderlichen Maß zu begrenzen, und sind anzuwenden.

UMWELT

Es wird empfohlen:

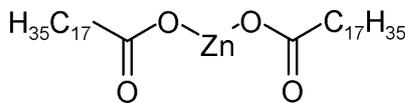
- im Rahmen der Richtlinien 2008/1/EG⁽¹⁾ und 2000/60/EG⁽²⁾ zu prüfen, ob zusätzliches Risikomanagement für andere Quellen für Zinkemissionen als die hergestellte und eingeführte Chemikalie erforderlich ist (z. B. natürliche Quellen, Bergbau, historische Kontaminierung und Verwendung anderer Zinkverbindungen), die nach der Risikobegrenzungsstrategie wesentlich zu den Zinkemissionen in das Kompartiment Wasser beitragen,
- Zinkchlorid bei den laufenden Arbeiten zur Erstellung einer Anleitung für die „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) zu berücksichtigen, um die Genehmigungs- und Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 2008/1/EG zu erleichtern.

TEIL 3

CAS-Nrn.: 557-05-1 und
91051-01-3⁽³⁾

Einecs-Nrn.: 209-151-9
und 293-049-4

Summenformel:



Einecs-Name:	Zinkdistearat
IUPAC-Name:	Zinkdioctadecanoat
Berichterstatter:	Niederlande
Einstufung:	Keine Einstufung

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, so wie er in der Risikobewertung beschrieben wird, die der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat. Die Risikobewertung erfolgte nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Methodik für Metalle in Einklang mit dem Technical Guidance Document on Risk Assessment zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 über die Risikobewertung für Altstoffe.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁽³⁾ Gewerblich hergestellte Stearinsäure ist immer ein Gemisch aus dem Stoff, der früher die chemische Bezeichnung Stearinsäure trug (C₁₈), und Palmitinsäure (C₁₆). In der Praxis trifft die unter der CAS-Nr. 91051-01-3 eingetragene Bezeichnung „Fettsäuren, C₁₆₋₁₈, Zinksalze“ eher auf gewerbliches Zinkstearat zu, sie wird jedoch nur in Einecs aufgeführt und Chemical Abstracts haben noch keinen einzigen Artikel mit dieser Nummer indiziert. Aufgrund dieser Überlegungen wurde die CAS-Nr. 91051-01-3 hinzugefügt.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich in der Polymerindustrie als Stabilisator, Gleitmittel, Trennmittel für Formen und Mattierungsmittel für Kautschuk verwendet wird.

Hinzu kommen die Verwendung in der Farben-, Lack- und Firnisindustrie als Schleif- und Mattierungsmittel, im Baugewerbe als Imprägniermittel in Beton, in der Papier-, Zellstoff-, Karton- und Textilindustrie als Imprägniermittel, in der Kosmetik- und Pharmaindustrie, in der chemischen und der metallverarbeitenden Industrie und andere Anwendungen. Eine Verwendung als Nanomaterial wurde nicht geprüft.

RISIKOBEWERTUNG

A. Menschliche Gesundheit

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

ARBEITNEHMER

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

VERBRAUCHER

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften)

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

B. Umwelt

Die Schlussfolgerungen betreffen lediglich lokale Gegebenheiten. Die in der Risikobewertung für Zinkmetall (Einheits-Nr. 231-175-3) enthaltenen Schlussfolgerungen in Bezug auf die regionalen Umweltrisiken gelten auch hier.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE

vorläufig werden keine weiteren Informationen und/oder Prüfungen oder andere als die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergeben sich folgende Schlussfolgerungen für

das AQUATISCHE ÖKOSYSTEM MIT SEDIMENTEN

1.1. Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die lokale aquatische Umwelt infolge der Exposition aufgrund der Verwendung in der Textilindustrie (Formulierung), der Papier-, Zellstoff- und Pappindustrie (Formulierung), der Metallgewinnungs-, -veredelungs- und -verarbeitungsindustrie (Verarbeitung) und bei der Formulierung und Verarbeitung in anderen Industriezweigen. Bei mehreren Produktionsstätten und Verarbeitungssituationen ergaben sich keine unmittelbaren Bedenken, doch kann wegen hoher regionaler Hintergrundkonzentrationen von Zink ein potenzielles Risiko auf lokaler Ebene nicht ausgeschlossen werden,
- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf Sedimentlebewesen infolge der lokalen Exposition aufgrund der Herstellung in zwei Betriebsstätten und der lokalen Exposition aufgrund der Verwendung in der Beschichtungsindustrie (Formulierung und gewerbliche Verwendung), in der Textilindustrie (Formulierung und Verarbeitung), in der Papier-, Zellstoff- und Pappindustrie (Formulierung und Verarbeitung), in der Metallgewinnungs-, -veredelungs- und -verarbeitungsindustrie (Verarbeitung), bei der Formulierung und Verarbeitung in anderen Industriezweigen sowie bei dem persönlichen und Hausgebrauch (Formulierung). Bei mehreren Produktionsstätten und Verarbeitungssituationen ergaben sich keine unmittelbaren Bedenken, doch kann wegen hoher regionaler Hintergrundkonzentrationen von Zink ein potenzielles Risiko auf lokaler Ebene nicht ausgeschlossen werden.

1.2. Mit Ausnahme der unter der Ziffer 1.1 aufgeführten sind für keine der lokalen Gegebenheiten einschließlich in Bezug auf eine Sekundärvergiftung weitere Informationen und/oder Prüfungen oder Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich, die über die bereits durchgeführten hinausgehen. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

das TERRESTRISCHE ÖKOSYSTEM

2.1. Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich der lokalen terrestrischen Umgebung infolge der Exposition aufgrund der Verarbeitung in der chemischen Industrie und in anderen Industriezweigen.

2.2. Mit Ausnahme der unter der Ziffer 2.1 aufgeführten sind für keine der lokalen Gegebenheiten einschließlich in Bezug auf eine Sekundärvergiftung weitere Informationen und/oder Prüfungen oder Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich, die über die bereits durchgeführten hinausgehen. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

Aus der Risikobewertung ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN

3.1. Es sind besondere Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Grund für diese Schlussfolgerung:

- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Mikroorganismen in Kläranlagen infolge der Exposition aufgrund der Verwendung in der chemischen Industrie (Verarbeitung), der Textilindustrie (Formulierung), der Papier-, Zellstoff- und Pappindustrie (Formulierung), der Metallgewinnungs-, -veredelungs- und -verarbeitungsindustrie (Verarbeitung) sowie bei der Formulierung und Verarbeitung in anderen Industriezweigen.

3.2. Mit Ausnahme der unter der Ziffer 3.1 aufgeführten sind vorläufig für keine der lokalen Gegebenheiten weitere Informationen und/oder Prüfungen oder Risikobegrenzungsmaßnahmen erforderlich, die über die bereits durchgeführten hinausgehen. Grund für diese Schlussfolgerung:

- der Risikobewertung zufolge sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

UMWELT

Es wird empfohlen:

- im Rahmen der Richtlinien 2008/1/EG ⁽¹⁾ und 2000/60/EG ⁽²⁾ zu prüfen, ob zusätzliches Risikomanagement für andere Quellen für Zinkemissionen als der hergestellten und eingeführten Chemikalie erforderlich ist (z. B. natürliche Quellen, Bergbau, historische Kontaminierung und Verwendung anderer Zinkverbindungen), die nach der Risikobegrenzungsstrategie wesentlich zu den Zinkemissionen in das Kompartiment Wasser beitragen,
- Zinkdistearat bei den laufenden Arbeiten zur Erstellung einer Anleitung für die „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) zu berücksichtigen, um die Genehmigungs- und Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 2008/1/EG zu erleichtern.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.